

Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel (Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof)

Änderung vom 8. Juli 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Die Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes und des Schlachthofs Basel (Gebührenverordnung Veterinäramt und Schlachthof) vom 7. August 2007 wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes (Gebührenverordnung Veterinäramt)

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Diese Verordnung regelt die vom Veterinäramt für seine Dienstleistungen zu erhebenden Gebühren und auszurichtenden Vergütungen gemäss dem Gebühren- und Vergütungstarif im Anhang.

Der Titel des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinäramtes

Der Titel von Ziff. 2 des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

Bewilligungen, Anerkennungen, Verfügungen, Zeugnisse, Beglaubigungen, Bestätigungen, Überwachung der Einfuhr- und Quarantänenvorschriften, weitere namentlich nicht genannte Dienstleistungen und Tätigkeiten des Veterinäramtes

Ziff. 3. des Anhangs wird um folgende neue Ziffer 3.8 ergänzt:

3.8 Implantation Mikrochip inkl. Erstregistrierung in Hundedatenbank.....80

Der Titel von Ziff. 4 des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

Kosten von Tieren im Veterinäramt

Ziff. 4.1 und 4.2 des Anhangs erhalten folgende neue Fassung:

4.1 Pensionskosten Hunde, pro Tag
– über 20 kg Körpergewicht.....15
– unter 20 kg Körpergewicht.....10
– für Hunde aus gleicher Haltung, pro Tier.....10
4.2 Pensionskosten andere Tiere, pro Tag.....10

Ziff. 4. des Anhangs wird um folgende neue Ziffern ergänzt:

4.3 Einstellung von Tieren unter Quarantänebedingungen
– tierärztliche Eintrittsuntersuchung.....50
– Hunde, pro Tag70

- andere Tiere, pro Tag.....50
- 4.4 Euthanasie inkl. Kadaverentsorgung
- Hunde.....150
- andere Tiere.....100

Der Titel von Ziff. 6.1 des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

Gesuchsbearbeitung, Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme

Ziff. 6.1 des Anhangs wird um folgende neue Ziffer 6.1.5 ergänzt:

6.1.5 Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme inkl. Vorlage bei der Tierversuchskommission

- Grundgebühr.....300
- Zeitaufwand, der das übliche Mass überschreitet,
gemäss Ziff. 1.1 hievor

Der Titel von Ziff. 6.2 des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

Anerkennung von Personen, die Tierversuche durchführen oder leiten sowie von Personen, die Versuchstierhaltungen leiten

Ziff. 7. des Anhangs wird aufgehoben.

Ziff. 8.1 des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

8.1 Das Veterinäramt stellt der Bell Schweiz AG die Lohnkosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung am Schlachthof Basel vollumfänglich in Rechnung.

Ziff. 18. des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

18. Für die Durchführung von Schutzimpfungen im Auftrag des Veterinäramtes werden die nachfolgenden Vergütungen ausgerichtet.

- Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen.....35
 - eigentliche Impfung für das erste Tier.....20
 - eigentliche Impfung für jedes weitere Tier.....5
- Der Impfstoff wird vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ziff. 19.1 und 19.2 des Anhangs erhalten folgende neue Fassung:

19.1 Für die Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial bei der Überwachung oder Bekämpfung von Seuchen, wenn die Untersuchung auf Anordnung des Veterinäramtes erfolgt, betragen die Vergütungen

- Grundtaxe je Bestand, Wegentschädigung inbegriffen35
- Blutprobe je Tier.....15
- Einzelmilchprobe je Tier.....10
- Sammelmilchproben (von höchstens 5 Einzelgemelken).....20
- Entnahme Kannenmilchproben.....5
- Einzelkotproben.....9
- Sammelkotproben (von höchstens 5 Proben).....20
- Entnahme von Kotyledonen.....20
- Einsendung von Kadavern oder Kadaverteilen zur
Untersuchung.....7

19.2 Bei der Untersuchung auf Tuberkulose betragen die Vergütungen

- Grundtaxe je Bestand (zwei Besuche, Wegentschädigung und Ausfertigung und Zustellung der Untersuchungsberichte inbegriffen).....70
- Tuberkulinisierung, falls notwendig mit Doppel-

probe, einschliesslich Kontrolle und klinische
Untersuchung, je Tier9

In Ziff. 19. des Anhangs wird folgende neue Ziffer 19.3 ergänzt:

19. Wird der übliche Zeitaufwand für die Blutentnahmen in Freilaufstallungen erheblich überschritten, kann das Veterinäramt die Vergütung nach Zeitaufwand gemäss Ziff 20. hienach bewilligen.

In den Beträgen sind das Markieren beprobter Tiere, die Verpackung und Einsendung der Proben an das Untersuchungslaboratorium und die Ausfertigung der Begleitberichte zu den eingesandten Proben sowie die Interpretation der Laborbefunde inbegriffen.

Versandporti der Proben bzw. der Kadaver können separat in Rechnung gestellt werden.

Ziff. 22. des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

22. Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde (= 4 Gesuche oder Meldungen).....50

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin